

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Oliver Kumbartzky
Vorsitzender des Umwelt- und Agraraus-
schusses
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Geschäftsführer

Frank Eisoldt

Telefon: 0431 599-1100
Mobil: 015143227570
frank.eisoldt@gmsh.de

Kiel, den 14.09.2021

Stellungnahme der GMSH in der schriftlichen Anhörung des Umwelt- und Agrarausschusses zum Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig Holstein, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3061

Sehr geehrter Herr Kumbartzky, sehr geehrte Damen und Herren,

die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) ist hoch erfreut, zur Novelle des EWKG sowohl als Organisation mit großer Expertise als auch als Landeseinrichtung, die von den Regelungen unmittelbar betroffen ist, Stellung nehmen zu können.

Der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form ist eine sehr positive Weiterentwicklung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG) von 2017 und enthält gerade auch auf bau- und verwaltungspraktischer Seite viele Vereinfachungen und Verbesserungen. Die Integration von Aspekten der 2020 beschlossenen Teilstrategie „Bauen und Bewirtschaftung“ für den Bereich der Landesliegenschaften gibt nun Rechtssicherheit und schafft die Basis für eine systematische Zielerreichung. Da Klimaschutz insbesondere auch Investitionen in den Gebäudebestand bedeutet, wird in Zukunft entscheidend sein, dass auf der neuen regulatorischen Basis, die mit der EWKG-Novelle (EWKG n.F.) zukunftsgerichtet aufgestellt wird, auch kontinuierlich steigende Bauunterhalts- und Investitionsmittel zur Verfügung gestellt werden, um einerseits den bisherigen Wertverzehr zu stoppen und andererseits Mehrwerte für Nutzer und Klima zu schaffen.

Zu den besonders begrüßenswerten Änderungen gehört das Ziel in § 4 Abs. 1 EWKG n.F., die Gebäude für einen Betrieb mit niedrigen Systemtemperaturen auszulegen (niedertemperaturfähige Heizungen, „NT-Ready“), um die Gebäude auf eine Transformation der Fernwärmenetze vorzubereiten und die Integration Erneuerbarer Energien zu ermöglichen.

Von großer Bedeutung im Umgang mit dem Gebäudebestand ist daneben, Grundsaniierungen von Bestandsgebäuden unter Berücksichtigung der gebäudebezogenen Kosten im Lebenszyklus gleichrangig mit Ersatzneubauten zu prüfen, wie es der § 4 Abs. 1 i.V.m.

Abs. 6 EWKG n.F. vorsieht und so Aufwendungen für unnötige Ersatzneubauten zu vermeiden und dadurch graue Energie einzusparen.

Da durch die Neufassung des § 4 EWKG n.F. die Vorbildfunktion der Landesverwaltung gestärkt und hinsichtlich der Landesgebäude durch einen zukunftsweisenden energetischen Standard präzisiert wird, ergibt sich jedoch die Notwendigkeit, hierfür eine Übergangszeit einzuführen. Ansonsten könnte es in Teilbereichen zu größeren Umplanungen oder gar Auftragskündigungen kommen, weil die beauftragten Planer noch nicht über die entsprechende Expertise verfügen (könnten). Wir schlagen daher vor, dass alle Planungen, bei denen die Leistungsphase 2 des Leistungsbilds Gebäude bereits abgeschlossen wurde, Bestandsschutz genießen. und bitten um folgende Einfügung in § 4 Abs. 3 EWKG n.F. (als Satz 3):

„§ 4 Absatz Abs. 3 EWKG gilt nur für Planungen, bei denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes die Leistungsphase 2 des Leistungsbilds Gebäude noch nicht abgeschlossen ist.“

In § 4 Absatz 7 EWKG n.F. wird der Zielkonflikt zwischen diesem Gesetz und denkmalpflegerischen Belangen einseitig zugunsten des Denkmalschutzes geregelt, da bei Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes von den Anforderungen dieses Gesetzes abgewichen werden muss (gebundene Entscheidung). Hier schlagen wir stattdessen eine Umwandlung in eine Ermessensentscheidung analog der Regelungen § 105 Gebäudeenergiegesetz (GEG) vor. Diese könnte wie folgt lauten:

„(7) Soweit bei einem Baudenkmal die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen, kann von den Anforderungen dieses Gesetzes abgewichen werden.“

Die in § 4 Absatz 10 EWKG n.F. vorgesehene allgemeine Nutzung von Erneuerbaren Energien in Landesliegenschaften bzw. die Erzeugung solcher Energie durch Photovoltaikanlagen auf Dächern nach § 11 Absatz 1 EWKG n.F. ist aus energetischer Sicht sehr erstrebenswert. Die damit verbundenen „Vorhaben im Bereich Flexibilitäten zum Ausgleich von Stromangebot und –nachfrage“ - der sogenannten Sektorenkopplung - bieten zudem eine wertvolle Schnittstelle für technische Innovationen. Da diese jedoch im Kontext der gegenwärtigen Regulierungslage oft organisatorisch, rechtlich oder wirtschaftlich nicht darstellbar sind, sollte die GMSH ähnlich dem Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH) in die Lage versetzt werden, auch als sogenannter Energieversorger aufzutreten.

Andernfalls wäre insbesondere in größeren Liegenschaftszusammenhängen eine energetisch und wirtschaftlich sinnhafte Dimensionierung von Photovoltaikanlagen weiterhin erschwert.

Durch die Formulierung des § 11 Absatz 1 EWKG n.F. sind alle Vorhaben, die nach den Maßgaben der Landesbauordnung verfahrensfrei sind, von der Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage ausgenommen. Dies träfe die Mehrzahl der Dachflächenrenovierungen in Schleswig-Holstein, da diese üblicherweise ohne Baugenehmigungspflicht erfolgen. Sofern die Verpflichtung jedoch bei allen Dachrenovierungen greifen soll, wäre eine andere oder ergänzende Regelung erforderlich. Insbesondere, da hier für die Praxis eine pragmatische Umsetzung geboten ist, könnte - in Zusammenschau mit dem GEG, welches auch Regelungen hinsichtlich der Dach-(Hüll-)flächen enthält - gegebenenfalls eine gemeinsame Vollzugs-Regelung erlassen werden. Ähnlich anderen Bundesländern könnten darin die Schornsteinfeger oder Dachdecker die Umsetzung begleiten. Die Zuständigkeit im Ministerium wäre durch Erlass zu definieren.

Mit freundlichen Grüßen in Vertretung der Geschäftsführung



ppa. Burckhard Lauf
(Stellv. Geschäftsführer)